

Zeitschrift: Archiv für das schweizerische Unterrichtswesen
Band: 1/1915 (1915)

Artikel: Kanton Appenzell A.-Rh.
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-21839>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 26.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

13. Gegen fehlbare Schüler können folgende allgemeine Strafmittel angewendet werden:

- a) Verweis;
- b) in Fällen von Vergeßlichkeit Bußen von 5—10 Rp. zugunsten der Reisekasse;
- c) Einschreiben ins Klassenbuch;
- d) Arrest mit angemessener Beschäftigung;
- e) durch die Lehrerkonferenz: Androhung der Ausweisung;
- f) Ausweisung auf Antrag der Lehrerkonferenz durch den Erziehungsrat;

Sie wird beantragt:

1. Bei wiederholter grober Verletzung der Schulordnung;
2. bei verderblichem Einfluß auf die Mitschüler;
3. bei strafrechtlichen Vergehen.

In dringenden Fällen kann die Lehrerkonferenz die vorläufige Ausweisung verfügen bis zur Entscheidung durch den Erziehungsrat.

Von schweren Disziplinarvergehen und den dafür verhängten Strafen, sowie von beharrlichem Unfleiß und grober Nachlässigkeit wird den Eltern oder ihren Stellvertretern schriftliche Mitteilung gemacht.

Diese Disziplinarordnung tritt an die Stelle derjenigen vom 7. Oktober 1880.

XV. Kanton Appenzell A.-Rh.

1. Primar- und Sekundarschule.

Dienstreglement für den kantonalen Schulinspektor. (Vom Regierungsrate genehmigt am 18. Juli 1914.)

§ 1. Der Schulinspektor übt die Inspektion aus über sämtliche Primar- und Sekundarschulen des Kantons (mit Einschluß der Sekundarschulabteilung der Kantonsschule), sowie über die Privatschulen.

Er kann von den Schulkommissionen und der Lehrerschaft in Schulfragen als Berater in Anspruch genommen werden.

§ 2. Innert drei Jahren sind sämtliche Primar- und Sekundarschulen, Privatschulen inbegriffen, einläßlich zu inspizieren.

Sämtliche Primarschulen einer und derselben Gemeinde sind im gleichen Jahre zu inspizieren, ebenso sämtliche Sekundarschulen des Kantons.

Die Einteilung der Kreise ist Sache der Landesschulkommission.

§ 3. Außerdem können dem Schulinspektor auf Weisung der Landesschulkommission auch in den übrigen Schulen, welche der ordentlichen Inspektion im betreffenden Jahre nicht unterstehen, Besuche übertragen werden.

Solche Besuche können auch von Gemeindeschulkommissionen oder von Lehrern bei der Landesschulkommission nachgesucht werden.

§ 4. Dem Schulinspektor wird die Begutachtung pädagogischer und schulorganisatorischer Fragen übertragen.

Er kann zu den Sitzungen der Landesschulkommission mit beratender Stimme zugezogen werden.

§ 5. Der Besuch der kantonalen Lehrerkonferenz wird dem Schulinspektor zur Pflicht gemacht; soweit es seine übrigen Funktionen erlauben, wird er auch an Bezirks- und Spezialkonferenzen teilnehmen.

§ 6. Der Schulinspektor kann mit der Leitung von Lehrkursen beauftragt werden; für diese Funktionen ist er besonders zu entschädigen.

§ 7. Über die ordentlichen Inspektionen hat der Schulinspektor nach dem von der Landesschulkommission aufgestellten Formular Bericht zu erstatten.

Ebenso erstattet er den Auftraggebern Bericht über die außerordentlichen Besuche.

§ 8. Alle Jahre erstattet der Schulinspektor auf Ende Juni Bericht an die Landesschulkommission zuhanden des Regierungsrates über seine Tätigkeit im betreffenden Amtsjahre.

Alle drei Jahre faßt er einen Generalbericht ab über den Stand des Schulwesens im Kanton.

Schlußbestimmung.

Vorstehendes Reglement tritt sofort in Kraft.

2. Mittelschulen.

Vertrag zwischen den Kantonen Thurgau und Appenzell A.-Rh. betreffend Aufnahme von appenzell-außerrhodischen Lehramtsschülern in das Seminar Kreuzlingen und Patentierung derselben. (Genehmigt vom Kantonsrat unterm 19. Mai 1913. Genehmigt vom thurgauischen Regierungsrat unterm 25. April 1913.)

§ 1. Der thurgauische Regierungsrat verpflichtet sich, in das Lehrerseminar in Kreuzlingen appenzell-außerrhodische Lehramtschüler aufzunehmen bis auf die Zahl von drei in jeder der vier Jahresklassen.

Diese Lehramtsschüler müssen mit den thurgauischen Seminaraspiranten die Aufnahmeprüfung für das Seminar bestanden haben.

Die appenzell-außerrhodischen Zöglinge bezahlen wie bis anhin das für nicht thurgauische Seminaristen bestimmte Unterrichtsgeld, sollen aber im übrigen in jeder Hinsicht gehalten werden wie thurgauische Seminarschüler.

§ 2. Der Kanton Appenzell A.-Rh. wird der Seminarkasse an die aus dieser Verpflichtung erwachsenden Mehrausgaben einen jährlichen Beitrag von Fr. 1000 leisten. Dieser Betrag ist jeweils für das laufende Schuljahr auf den 1. Juli zu bezahlen.

§ 3. Bei Anlaß der Dienstprüfung für thurgauische Primarlehramtskandidaten werden auch diejenigen des Kantons Appenzell

A.-Rh. geprüft, zum Zwecke der Erlangung eines Primarlehrerpatentes für ihren Heimatkanton. Das letztere stellt die Landesschulkommision des Kantons Appenzell A.-Rh. aus, welche sich durch eine Abordnung an der Dienstprüfung im Seminar vertreten läßt. Diese wohnt dem Patentexamen bei und setzt auf die Vorschläge der beteiligten Examinatoren hin die Fachnoten für die Kandidaten ihres Kantons fest.

Im übrigen gelten für die Abnahme des Examens die Bestimmungen des thurgauischen Reglements betreffend Dienstprüfung der Primarlehrer.

§ 4. Diese Übereinkunft gilt zunächst für die Dauer von drei Jahren. Sie kann gegenseitig mit Beobachtung einer Kündigungsfrist von einem Jahr erstmals auf Ende des Schuljahres 1915/16 gekündigt werden und ist von da ab jeweils auf Ende eines Schuljahres kündbar mit einer Kündigungsfrist von einem Jahr.

Sie tritt an Stelle der am 14. Dezember 1900 / 14. Februar 1901 über den gleichen Gegenstand getroffenen Vereinbarung und tritt sofort nach beidseitiger Annahme in Kraft.

XVI. Kanton Appenzell I.-Rh.

Keine schulgesetzlichen Erlasse pro 1913/14.

XVII. Kanton St. Gallen.

1. Sekundar- und Mittelschulen.

1. Regulativ für die Maturitätsprüfungen am Gymnasium der St. Gallischen Kantonsschule. (Vom Erziehungsrat erlassen den 16. Februar 1914. Vom Regierungsrat genehmigt den 17. Februar 1914.)

Art. 1. Die Maturitätsprüfung der Abiturienten des Gymnasiums zum Übertritt an die Hochschulen findet am Schluß des letzten Gymnasialkurses statt. Zu dieser Prüfung können nur solche Schüler zugelassen werden, die wenigstens die zwei obersten Klassen als ordentliche Schüler besucht haben.

Ausnahmen werden gestattet bei Domizilwechsel der Eltern oder aus anderen wichtigen Gründen.

Art. 2. Die Prüfung hat den Zweck, zu ermitteln, ob die Schüler die zum erfolgreichen Studium einer Fachwissenschaft erforderliche geistige Reife und das nötige Maß allgemeiner Bildung besitzen.

Art. 3. Die Prüfung wird unter Leitung des Erziehungsrates von den Fachlehrern der obersten Klasse abgenommen.